

Regierungsratsbeschluss

vom 10. März 2009

Nr. 2009/382

KR.Nr. A 183/2008 (BJD)

Auftrag überparteilich: Erleichterte Verfahren für die Kleinwasserkraft / Abbau von Hindernissen für die Förderung der Kleinwasserkraft (03.12.2008)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu vereinfachen und zu beschleunigen.

2. Begründung

Für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken gelten in der Regel die gleichen Bedingungen und Verfahren wie für Grosswasserkraftwerke. Die Nutzung der Kleinwasserkraft wird durch die langwierigen, aufwändigen und kostspieligen Verfahren eingeschränkt und unnötig verteuert. Im Interesse einer nachhaltigen Nutzung der Ressource Wasserkraft und der Versorgungssicherheit der Schweiz, sollten die Verfahren für Kleinwasserkraftwerke vereinfacht und beschleunigt werden. Insbesondere sollten Voranfragen rasch beantwortet und die Interessenabwägung in einem frühen Stadium erfolgen, um unnötige Verzögerungen und Kosten zu vermeiden. Der Kanton sollte, wenn nötig, die Koordination mit den Nachbarkantonen rasch und proaktiv angehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Bewilligungsverfahren für Kleinwasserkraftwerke

Im Zusammenhang mit der Bewilligung von Kleinwasserkraftwerken sind zahlreiche Bundesvorschriften einzuhalten, die den Entscheidungsspielraum des Kantons für die Vereinfachung der Verfahren massgeblich einschränken. Folgenden Rahmen gibt die Bundesgesetzgebung vor:

- Konzessionierung: Für die Wasserkraftnutzung eines Fließgewässers ist gemäss eidgenössischem Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) vom Kanton eine Konzession zu erteilen.
- Bewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone: Da es sich bei Kleinwasserkraftwerken immer um Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone handelt (öffentliches Gewässerareal liegt immer ausserhalb der Bauzone, auch innerhalb des Siedlungsgebietes), ist zumindest eine Ausnahmegewilligung nach Artikel 24 Raumplanungsgesetz (RPG; SR 700) erforderlich.

lich oder aber – je nach Umfang des Vorhabens – ein Nutzungsplan zu erlassen (Schaffung einer Sondernutzungszone).

- Nebenbewilligungen: Eingriffe in Fließgewässer und in die Ufervegetation bedürfen Spezialbewilligungen, wie zum Beispiel einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung (Artikel 29 Gewässerschutzgesetz; SR 814.20), einer fischereirechtlichen Bewilligung (Artikel 8 – 10 Bundesgesetz über die Fischerei; SR 923) oder einer Ausnahmegewilligung nach Artikel 22 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451).

Um die ebenfalls bundesrechtlich geforderte materielle Koordination sicherzustellen und um rasch zu einem ausführungsfähigen Projekt zu gelangen, wird im Kanton Solothurn angestrebt, alle oben erwähnten Bewilligungen in *einem* Verfahren (mit einer einzigen öffentlichen Auflage) zusammenzufassen. Das kantonale Planungs- und Baugesetz (BGS 711.1) einerseits und die kantonale Wasserrechtsgesetzgebung (Wasserrechtsgesetz [BGS 712.11] bzw. geplantes Gesetz über Wasser, Boden und Abfall) andererseits ermöglichen eine solche Zusammenfassung der Verfahren.

3.2 Optimierung der Bewilligungsverfahren für Kleinwasserkraftwerke

In den vergangenen Jahren sind beim Kanton nur sehr wenige Gesuche für Kleinwasserkraftwerke eingegangen. Für die kantonale Verwaltung ist deshalb das relativ anspruchsvolle Bewilligungsverfahren insofern kein Routinegeschäft. Gestützt auf die Erfahrungen der vergangenen Jahre können aber künftige Verfahren sicher optimiert und die Bearbeitungszeiten reduziert werden.

Im Zusammenhang mit den steigenden Elektrizitätspreisen und neuen finanziellen Anreizen für "CO₂-freie" Elektrizität ist das Interesse am Bau von Kleinwasserkraftwerken gestiegen. Vor diesem Hintergrund möchten wir den Handlungsspielraum des Kantons nutzen, möglichst unkomplizierte Verfahren zu ermöglichen, in denen der Schutz der Rechte aller Betroffenen dennoch optimal gewährleistet ist. Wir haben in diesem Zusammenhang folgende Möglichkeiten geprüft:

- Gesetzgeberische Möglichkeiten: Mit dem geplanten neuen Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA) wird die Kompetenz zur Erteilung einer Konzession für grosse Kraftwerke (ab 10 MW installierter Leistung) dem Kantonsrat übertragen; für mittelgrosse Kraftwerke (1 bis unter 10 MW) sind künftig wir zuständig, für kleine Kraftwerke (unter 1 MW) das Bau- und Justizdepartement. Gemäss dem heute noch gültigen Wasserrechtsgesetz ist bereits für Kraftwerke ab einer Leistung von 1000 Brutto-PS (entspricht einer installierten Leistung von 0.736 MW) eine Volksabstimmung erforderlich. Mit der vorgesehenen Kompetenzdelegation "nach unten" wird die Erteilung einer Konzession (und damit auch der ändern zu koordinierenden Bewilligungen) wesentlich vereinfacht. Weitere Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene im Hinblick auf die Vereinfachung von Bewilligungsverfahren drängen sich nicht auf.

- Organisatorische Möglichkeiten: Im Bau- und Justizdepartement werden Verbesserungen bezüglich Projektleitung geprüft und – falls nötig – umgesetzt. Bei künftigen Projekten sollen allfällige Konflikte möglichst frühzeitig, d.h. bereits im Rahmen der Machbarkeitsstudie (bzw. einer Voranfrage, einer Vorstudie oder der raumplanerischen Vorprüfung) diskutiert und bereinigt werden. Die betroffenen Gemeinden sind rechtzeitig einzubeziehen und Verfahrensabsprachen haben in einem frühen Stadium zu erfolgen.

– Planerische Möglichkeiten: Im Kanton Solothurn gibt es nur ein beschränktes Potential für die Erzeugung von Elektrizität durch Kleinwasserkraftwerke. Einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte eignen sich nicht für die Energieproduktion, weil beispielsweise die Wasserführung zeitweise sehr gering ist oder weil die Gewässer über einen sehr hohen ökologischen Wert verfügen.

Unter Federführung des Bau- und Justizdepartements sollen deshalb diejenigen Gewässer bzw. Gewässerabschnitte erfasst werden, die sich grundsätzlich für die Wasserkraftnutzung eignen. Damit steht Interessierten eine fundierte Planungsgrundlage zur Verfügung, um konkrete Planungen an die Hand zu nehmen.

– Koordination mit Nachbarkantonen rasch und proaktiv angehen: Eine grenzüberschreitende Kooperation dürfte bei Kleinwasserkraftwerken kaum je erforderlich sein, beschränken sich deren Auswirkungen doch meist auf relativ kurze Gewässerabschnitte.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, organisatorische und planerische Massnahmen zu ergreifen, um die Verfahren für den Bau und die Neukonzessionierung von Kleinwasserkraftwerken zu beschleunigen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement (br, re) (2)

Amt für Umwelt (Wü, cxs, CD, mh) (4)

Amt für Raumplanung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (M. Tschan)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (U. Stuber)

Aktuarin UMBAWIKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat